



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugpreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 15 Pf. f. d. Zeile, 1/4 S. 250 M., 1/2 S. 130 M., 1/3 S. 65 M. Stellengefühe werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-S. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 250 (N. 165).

Leipzig, Freitag den 5. November 1920.

87. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Bereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand ist nach mehrfacher eingehender Beratung und Anhörung der verschiedenen Interessentengruppen zu der Überzeugung gekommen, daß eine Durchführung der Bekanntmachung des Börsenvereins-Vorstandes vom 5. Oktober d. J. in Berlin angesichts der besonderen örtlichen Verhältnisse unmöglich ist, da sie der Schleuderei Tür und Tor öffnen müßte. Der Vorstand fordert deshalb den Vorstand des Börsenvereins auf, eine außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins für Anfang Januar einzuberufen und bis dahin den 20%igen Steuerzuschlag der Notstandsordnung vom 8. Januar 1920 zu schützen.

Der Vorstand

der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Dr. Felix Bidardt. Georg Eggers.
Ernst Schmersahl. Hermann Albers.
Friedrich Feddersen. Paul Ritschmann.

Zur Lage.

Die Bekanntmachung der Berliner Vereinigung ist von der Redaktion veröffentlicht worden, weil sie auch hier auf dem Standpunkte steht, daß das Recht der freien Meinungsäußerung nach Möglichkeit gewahrt bleiben muß. Der Vorstand der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins dürfte jedoch darauf aufmerksam zu machen sein, daß seiner Forderung, juristisch betrachtet, keine Bedeutung zukommt. Denn ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muß von einem Viertel der Mitglieder des Börsenvereins ausgehen. Soweit der Redaktion bekannt, steht aber der Vorstand des Börsenvereins solange auf diesem formal-rechtlichen Standpunkte, als die Antragsteller nicht auch angeben, auf welche Weise sie sich eine Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten versprechen. Der bloße Ruf nach einer außerordentlichen Hauptversammlung ist solange ein bloßes Verlegenheitsprodukt, als nicht ein konkreter Vorschlag gemacht wird, wie aus den Schwierigkeiten herauszukommen ist.

Es genügt auch nicht, daß nach Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung Anträge einlaufen werden, vielmehr muß der Vorstand, ehe er sie einberuft, sich darüber klar sein, ob die von den verschiedenen Interessentengruppen ausgehenden Anträge die Möglichkeit, daß eine einigende Grundlage gefunden wird, bieten. Solange nicht wenigstens andeutungsweise dem Vorstande mitgeteilt wird, welche positiven Beschlüsse die geforderte außerordentliche Hauptversammlung fassen soll, vermag er das kostspielige und zeitraubende Verfahren einer außerordentlichen Hauptversammlung nicht zu verantworten. Er muß die Verantwortung hierfür den Mitgliedern überlassen, welche die außerordentliche Hauptversammlung fordern, und wartet daher die Innehaltung

des satzungsgemäßen Weges ab, ehe er dem Wunsche einzelner Mitglieder näherzutreten kann.

Alle Erfahrung lehrt, daß sich die Einigung, die sich in einem kleineren Kreise nicht finden läßt, in einer großen Versammlung noch weniger ergeben kann. Jrgendwelche Vorarbeiten über das der außerordentlichen Hauptversammlung vorzuliegende Material sind aber seitens der Mitglieder, die bisher am lebhaftesten die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gefordert haben, nicht geleistet oder jedenfalls dem Vorstande des Börsenvereins nicht eingereicht worden. Unter diesen Umständen muß davor gewarnt werden, daß sich unsere Mitglieder aus einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Lösung der Schwierigkeiten versprechen, zumal da der Verlegervereins-Vorstand bereits erklärt hat, daß sich die Verleger einer Majorisierung durch das Sortiment nicht fügen werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung droht also, den vorhandenen Konflikt nur noch zu erweitern und zu verschärfen, und vermag, soweit sich bisher die Dinge übersehen lassen, dem Sortiment einen greifbaren Vorteil sicherlich nicht zu bieten. Es wäre unzweifelhaft dem Gesamtbuchhandel weit mehr gedient, wenn sich kein Mitglied auf einen bloßen Protest, die Ablehnung der erlassenen Bekanntmachung und die Forderung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschränken, sich vielmehr jedes Mitglied auch einmal die Frage vorlegen würde, was es an Stelle des als mangelhaft empfundenen Zustandes nun seinerseits als Lösung vorzuschlagen hätte, und wie sich wohl die eigenen Fachgenossen und die andere Partei zu seinem Lösungsversuch stellen würden. Nur derjenige leistet fruchtbare Arbeit, der statt bloßen Tadel's Besseres zu sagen weiß. Etwas Besseres oder »weniger Schlechtes«, wie die Gegner der Bekanntmachung vom 5. Oktober sagen werden, ist aber bisher von keiner Seite als Material, geschweige denn als konkreter Antrag beim Börsenverein eingegangen.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Forderung, den 20%igen Steuerzuschlag der Notstandsordnung vom 8. Januar 1920 als solchen zu schützen, seitens des Vorstandes nicht erfüllt werden kann, und daß diese Forderung bloßen Opportunitätsgründen, nicht aber juristisch korrekten Gedankengängen entspringen dürfte. Denn wenn ein Verein auf dem Standpunkt steht, daß die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 rechtlich unwirksam sei, so ist die Ordnung vom 17. Juli 1920, weil nicht aufgehoben, in Kraft geblieben. Ein solcher Verein könnte also logischer Weise nur fordern, daß die Verordnung vom 17. Juli 1920 in Gültigkeit sei. Aber es geht nicht an, daß sich nun jeder Verein die ihm am günstigsten scheinende Regelung aussucht. Ein Beschluß, daß die Zuschläge der Bekanntmachung vom 8. Januar 1920 für das Sortiment weiterhin verbindlich seien, ist wohl mit dem Geiste der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 noch vereinbar, nur müssen sich die Sortimentler darüber klar sein, daß dieser Zuschlag dann vom Verlag nicht erhoben wird, und daß auch diejenigen Verleger, welche auf Grund freiwilliger Erklärung die örtlichen vom Börsenverein bedingt geschützten Zuschläge bis zu weiteren 10% innehalten wollen, mangels einer solchen